

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder
halbjährlich 3 Mark, ohne Bestellgeld.

Köln, den 4. Juni 1921.

Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Telefon K 8532.

Redaktionsschluß Montagmittags vor dem
Erscheinungstag. Intervenannahme: Otto
Kleine, Berlin SW 47, Rüdersdorfer Straße 67.

Lohn- und Preisbildung.

Nachstehenden Artikel entnehmen wir mit Erlaubnis des Verfassers, Herrn E. Wimmer, Regensburg, dem Organ des Verbandes Süddeutscher Industriearbeitervereine „Der Arbeiter“. Die Diskussion über Preisbildung und die Rolle, die der Arbeitsmarkt bei derselben einnimmt, ist seit 1918 nicht zur Ruhe gekommen. Der Verfasser behandelt das Thema in der ihm eigenen ruhigen und sachlichen Art, dabei eingehend und tiefdringend. Seine Ausführungen sind deshalb beachtenswert für alle Gewerkschafter und Gewerkschaftlerinnen. Die Schriftleitung.

Wer ist schuld an der Teuerung? Diese Frage wurde schon seit Jahrzehnten gestellt, zumal dann während des Krieges und erst recht seit der Revolution. Die Antwort darauf lautet in 99 von 100 Fällen, daß „die Arbeiter mit ihren hohen Löhnen“ schuld seien an der Teuerung. Damit glauben die meisten den Kernpunkt alles volkswirtschaftlichen Willens zu festigen, ohne je geahnt zu haben, ob die Behauptung auch wirklich richtig ist. Manche versuchen den Beweis zu erbringen, z. B. Dr. Bruno Brudner, Straßburg, der in seiner Schrift „Die Aufgaben des Unternehmers“¹⁾ wieder die bekannten Bauarbeiter aufmarschiert läßt, die mit ihren zu hohen Löhnen das Wohnen verteuern. Man fragt sich unwillkürlich, ob denn solchen Beschuldigern der Arbeiterschaft, hier der Bauarbeiterhaft, nicht bekannt ist, daß es in erster Linie die Bodenverteuerung, der Bodenwucher, und das Häuserspekulantenamt ist, wodurch das Wohnen, aber auch die Löhne „verteuert“ werden? — Seltener sind die Stimmen, die auch der Arbeitnehmerschaft Gerechtigkeit widerfahren lassen, die deshalb besonders registriert gehören. Dr. Hans Schwanecke sagt in seiner Abhandlung über „Die Entwicklung der Preise der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte seit Kriegsausbruch“:²⁾

„Im ganzen betrachtet kann danach die Steigerung der Stundenlöhne auf das Fünf- bis Sechsfache, die Steigerung der Lohnausgaben für die Erzeugnisse auf das Acht- bis Zehnfache der früheren Werte geschätzt werden. An sich sind nun aber die Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhungen durchaus eine Folge der allgemein fortbreitenden Teuerung, nicht aber so wie Kurzschläge meinen, die Teuerung selbst von ihnen unmittelbar hervorgerufen; für diese sind vielmehr in wesentlichem ganz andere und von den Industriearbeitern selbst nicht oder doch nicht unmittelbar beeinflußte Umstände verantwortlich.“

Die Preisgestaltung für alle Gegenstände vollzieht sich im liberal-kapitalistischen Weltwirtschaftssystem unabhängig vom Lohn, der hierfür

¹⁾ „Die Aufgaben des Unternehmers“. Von Direktor Dr. Bruno Brudner. A. F. Lehmanns Verlag, Berlin, Seite 21.

²⁾ „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-akademie“ 1920, Seite 29, Seite 250.

anzuwenden ist. Die Arbeitnehmerschaft hat hierauf keinen unmittelbaren Einfluß. Regierungsrat Karl Sommer gibt in seinem Artikel „Preisabbau“³⁾ folgende, der liberalen Wirtschaftslehre entsprechende Formel:

- Es bestimmt sich in einem Lande, das, wie unser Land, auf sich selbst angewiesen ist, der Preis (P) einer Ware aus folgenden Faktoren:
1. der Menge der vorhandenen Waren (W),
 2. der Zahl der Bevölkerung (V),
 3. der Geläufigkeitsumme des im Umlauf befindlichen Geldes (G),
 4. der Dringlichkeit des Bedarfes (D);

GXVXD

P—

W

Das Gleichgewicht dieses Grundrisses ist in Deutschland auf schwerste gefährdet, ja fast zerstört. Wie können wir allmählich aus diesem harten Zustande herauskommen? Ohne fremde, unentgegnetliche Hilfe ist dies nur möglich durch eine Verminderung der oben erwähnten Faktoren Q und V und durch eine Vermehrung des Faktors W.

Direktor Dr. Bruno Brudner bringt dagegen eine längere Formel⁴⁾, indem er sagt: „Der Preis der Ware bestimmt im freien Wettbewerb der Kaufleute. Der Verkäufer kann nämlich unmöglich hören hören, als er vom Kaufmann erhalten kann.“ (Sperberdruck von uns. D. Verf.) Erst länglich las man⁵⁾, daß der Verein der Fabrikation der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte und der Fachverband der Nähmaschinenfabrikanten beschlossen haben, die Presse für ihre Produkte nicht herabzusehen.

Diese Formeln können dem liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystem entsprechen und bilden eigentlich dieses System. Nur die Materie gilt. Nach christlicher Ausschau und in einer christlichen Wirtschaftsordnung müßte bei der Preisbildung noch ein anderer Faktor mit in Betracht gezogen werden, ja ausschlaggebend werden, daß das Gewissen, das Gewissen, das den Menschen auch leitet in seinen Grundlagen nicht nur für sich selbst, sondern gerade seinem Nebenmenschen gegenüber. Über das Gewissen ist nichts Materielles, ist kein Gegenstand, der zur Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division dienen könnte, um so das Ergebnis auf Soll und Haben des Hauptbuches schreiben zu können. Man versuche es einmal nach der Sommerschen Formel und bringe auch das Gewissen (Gew) in Ansatz:

VXDGXGew

P—

W

Würde der Faktor „Gewissen“ ausschlaggebend

³⁾ „Bayerischer Kurier“ 1920, Nr. 806/807.
⁴⁾ „Lohnsteuer und Preisbildung“ von Direktor Dr. Bruno Brudner, Straßburg, A. F. Lehmanns Verlag, München, Seite 6.

⁵⁾ „Die Preise der landwirtschaftlichen Maschinen.“ Von Dr. Georg Helm in „Bayerisches Bauerndenkblatt“, 1921, Nr. 8 Seite 2.

sein, so wäre eine Teverung nahezu ausgeschlossen. Denn „so jedes bewußterweise uns das Seinige will, erkennt er keine Stellung zum Gegen, lernt er, auch andere achten und gelten lassen.“ (Johann Peter Salomon) guttressend. Doch, eine solche Grundlage setzt ein großes Maß von Gewissenhaftigkeit voraus, ein Gewissen, das nur in der von Gott gestifteten Kirche gepflegt wird. Es erfordert auch die Pflege des nötigen Wissens, um auf die Mit- und Nebenmenschen angewendet werden zu können. Mit dem Gewissen ist aber nichts anzusangen in der Weise, daß das Ergebnis gleich im voraus auf Soll oder Haben gebucht werden könnte. Dann Gewissen wird einer beim Nebenmenschen erst dann juchen, wenn es dem Suchenden selbst eigen ist. Es ist aber in der liberal-sozialistisch-materialistischen Ära so rapid zurückgegangen, daß man es derzeit vor sieht, an Stelle des Gewissens die Prozente (%) zu lesen. Damit wurde eine Formel gefunden, die zum voraus das Ergebnis auf Soll und Haben buchen läßt. Zum Beispiel hat das Reich während der Kartoffelzwangswirtschaft (1919) den Käuflein für je 1 Zentner 30 Pf. Vergütung zugesprochen, was bei einem durchschnittlichen Zentnerpreis von 10 & 8% waren. Damit hat das Reich geglaubt, den Käuflein das gegeben zu haben, was jeder Käuflein als das Seinige beanspruchen konnte. Die Folge davon aber war, daß z. B. ein Kartoffelaufkäufer in dem Kommunalverband mit landwirtschaftlichem Großgrundbesitz (nennen wir z. B. Regensburg-Land) vom Sohpa aus telefonisch von einem landwirtschaftlichen Unternehmer etwa 20 Waggons mit je 200 Zentner austaufte, die er in einem Posten buchen konnte und so in einer Viertelstunde 1200 & verdiente. Es wäre fraglich, ob da jeder, der auch dem Nebenmenschen gegenüber gewissenhaft handeln wollte, wirklich 1200 & bei einem einzigen solchen Geschäftsvor gang bewußterweise als das Seinige betrachtet hätte. Das Reich wies ihm aber diesen Betrag, Prozente sind es, zu. Dagegen hatte ein Kartoffelaufkäufer in einem Kommunalverband mit ausgeprochenem Klein- und mittelbäuerlichen Betrieb (nennen wir z. B. Wegscheid) keine Möglichkeit zur Verwendung des Telefons. Er mußte vielleicht 200 landwirtschaftliche Unternehmer besuchen, anstreichen und mahnen, um 20 Waggons zusammenzubringen, hätte dementsprechend ebensoviele Buchungen vorzunehmen, aber auch nur 8 Prozent oder 1200 &.

Nun handelt aber nicht etwa das Reich allein so. Es ist die Prozesswirtschaft an Stelle des Gewissens, der christlichen Wirtschaft, übliche „Sitze“ geworden. Wer kennt nicht Wucher-

⁶⁾ „Volkshilfe und Volkshilfsaufgaben auf dem Lande.“ „Pharus“, 1921, Seite 21.

gesetzt, bei denen der Angeklagte freigesprochen wurde, weil die „Sachverständigen“ bestätigten, daß der vom Angeklagten genommene Gewinn den im Handel üblichen „Prozenten“ entspricht, also die Prozente zur Sitté geworden sind. Und Sitté sind heute 30, 40, 50, 100 und mehr Prozent. Wenn wir versuchen, die Sommerische Formel in Zahlen umzusetzen, so ist dabei folgendes zu beachten:

Die Bevölkerung ist in derselben Stärke vorhanden wie in der Vorriegszeit (also V=1), der Bedarf ist dringlicher geworden als in der Vorriegszeit, namentlich in Familien mit heranwachsenden Kindern, da es diesen während und seit dem Kriege unmöglich war, die nötigen Ergränzungen und Neuanschaffungen zu machen (also D=2), während der Umlauf der Geldmittel sich etwa verzöpflichtet (also G=12). Dagegen ist anerkanntermäßen die Moral noch mehr gesunken und die üblichen Prozente, die zur „Sitté“ geworden sind, gestiegen (also Gew=100%), während an Waren weniger vorhanden ist (W=0). Sonach ergibt die Formel

$$P = \frac{1 \times 2 \times 12 \times 100\%}{1} = 0,5$$

heutiger Preise, unter der Annahme, daß in der Vorriegszeit die Sommerische Formel im Gleichgewicht war, also dem Preis von 1 entsprach. Heute wird allgemein ein 10facher Preis als „normal“ angenommen. Wenn auch nicht jeder einzelne gleich 100 Prozent nimmt, sondern sich vielleicht noch mit 80 Proz. „begnügt“, so muß dabei beachtet werden, daß schon in der Vorriegszeit, nach den Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 bis 1907, die Erwerbstätigen Verhaupt um 60,2 Prozent zugenommen haben, während die Erwerbstätigen in Handel und Verkehr allein um 121,5 Prozent zugenommen haben, wozu 1907 noch 27,3 Prozent Nebenkostensätze in Handel und Verkehr kommen. Es bestehen aber begründete Zweifel, ob die Nebenkostensätze in Handel und Verkehr voll erfaßt wurden. Hat man in früherer Zeit diese Erhöhung teils mit der Arbeitslosigkeit und dem Suchen nach bequemem Verdienst, teils mit der Möglichkeit, daß im überholten Wirtschaftssystem jeder nach seiner Tüchtigkeit vorwärts kommen möchte, zu begründen versucht, wobei die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Erscheinung für die Volksgemeinschaft nicht oder nur wenig gewürdigt wurde, so ist man, durch die Not der Zeit gezwungen, auch auf diese Seite der Erscheinung aufmerksam geworden. Das Mittel hieß *Spannungswirtschaft*. Vorher freie Wirtschaft ohne Gewissen, jetzt Zwang ohne Gewissen; das Gewissen erzeugt die Prozente. Jetzt soll allem Ansehen nach das Spiel von neuem beginnen. Denn die Teuerung hat auch ihren volkswirtschaftlichen Zweck. So sagt Dr. Bruno Bruckner:¹⁾

„Der wirtschaftliche Zweck einer jeden Teuerung ist die Anpassung des Verbrauchs an die Erzeugung. Eine Ware kann im reichen Markt nur höhere Preise erreichen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt und sie wird dann so teuer werden, daß der Vorrat zur Deckung der gesamten Nachfrage ausreicht. Der hohe Preis zwinge alle, die an der Grenze ihrer Mittel sind, aus Sparfamilie, die zur Einschränkung, manche zur völligen Enttagung. Handelt es sich dabei um unentbehrliche Lebensmittel, wie Salz und Kartoffeln, so kann auch der Kermis ihrer nicht ganz entbehren; aber auch er kann damit sparweise umgehen. z. B. Kartoffeln lösungsfähiger schälen, mit dem Salz haushalten. Seinen notwendigen

Bedarf wird er zu befriedigen suchen und auf anderen Gebieten sparen, dort als Nachfrage verschwinden, und im natürlichen Verlauf der Dinge könnte die Teuerung des Brotes so groß werden, daß die Nachfrage nach Zigaretten oder Bier nachläßt und diese Artikel sich verdünnen. Denn die Teuerung hat zwei Wege und Mittel, um Verbrauch und Erzeugung in Einklang zu bringen: Einschränkung des Verbrauchs und Erhöhung der Erzeugung.“

Diese Formel könnte zutreffend sein, wenn es sonst nichts gäbe als Materielles, Mechanisches. Es gibt aber daneben eben noch etwas anderes, wie wir bereits anführen, das ist das Gewissen oder die Gewissenslosigkeit des Menschen. Die Gewissenslosigkeit ist aber heute an Stelle des Gewissens getreten, ist Sitté geworden. Im Jahre 1920 las ich in einer Zeitung, daß der Stadtrat den Schuhmachern die Abgabe des von der Stadt beschafften Sohlenlebers nicht übertrug, weil die Schuhmacher auf das von der Stadt billig beschaffte Leder 30 Prozent Unfostenauschlag berechnen wollten. — Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren. Zum Beispiel hat auch der Verband der deutschen Fleischmeister einen ähnlichen Besluß gefaßt. Das Centralblatt für das deutsche Baugewerbe vom 8. März 1920 veröffentlichte eine „Abgabe des Kartells der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Großberlins an den Minister für Wohlfahrt“). Die Abgabe richtet sich gegen die Verordnung über Höchstpreise und bringt zahlreiche Belege für die Steigerung der Haushaltungsosten. Das erste Beispiel einer Unfostenberechnung gibt folgendes Bild:

Einen Kochherd ausbessern, einen neuen Rost anlegen, die Feuerung mit Chamottesteinen anleben:

	im Jahre		nicht um das
	1914	1920	
Arbeitszeit für 1 Gesellen			
1914 1 Std., 1920 2 Std.	1,-	8,50	9 881,2
Arbeitszeit für 1 Helfer			
1914 1 Std., 1920 2 Std.	—	8,50	
Gehalt, Materialien: 1 Rost	55	12,50	23 217,7
Gefüßerter Rahmen	25	2,50	10 800,0
2 Chamottesteine	10	1,00	17 1660,0
	280	30,75	12 1130,0
Zugleich Unfosten: 20%			
1914, 80%, 1920, . . .	—	9,25	10 1750,0
Zugleich 10% Verdienst	—	4,—	18 1228,8
Zugl. 1½% Umsatzsteuer			
	—	70	44,74

Im Jahre 1914 betrug also der 10prozentige Verdienst des Unternehmers 30 Pf., im Jahre 1920 4 Mark. — Hier taucht ohne weiteres die Frage auf, ob dann 1914 mit 30 Pf. Verdienst der Unternehmer schon an der Grenze des Existenzminimums und ob tatsächlich seine Verdienststeigerung um das 10fache notwendig war. Dabei wurden die Unfosten auch von 20 Proz. auf 30 Proz. von 50 Pf. auf 8,50 Mark, also um das 10fache gesteigert, obwohl die Berechnung der Reparatur selbst die Unfosten schon mit einschließt. Denken wir uns den Fall, der eigentlich nur theoretisch möglich ist, die Arbeiter würden umsonst arbeiten, keinen Lohn verlangen. Dadurch wäre der Unternehmer allein im Jahre 1914 um 20 Proz. Unfosten und 10 Proz. Verdienst, also um 30 Proz. aus dem Arbeitslohn von 1 M 60 Pf. oder um 48 Pf. gehabt worden, während seine Schädigung im Jahre 1920 um 30 Proz. Unfosten und 10 Proz. Verdienst, also um 40 Proz. aus dem Arbeitslohn von 1 M 10 Pf. oder um 5 M 64 Pf. betragen hätte. Würden also die Arbeiter einmal hochstet sein, so könnten sie allein durch Lohnvergleich den Unter-

nehmern einen ungeheuren Schaden zufügen, manchen ruinieren, denn er hätte keine Gewalt mehr, aus dem Gewerbeleben einen Dienstvoordienst zu nehmen. Doch läßt sich bei den anderen beiden diese Boshaftigkeit nicht durchsetzen, weil sie auf den Lohn angewiesen sind zum Inhalt ihres Lebens. (Schluß folgt.)

Der Kampf um den Lehrling.

In einer öffentlichen Handwerkerversammlung in Berlin befaßte sich Herr Dr. Stöckel, Direktor des Handwerksamtss, in einem Beitrag mit dem Thema: „Der Kampf um den Lehrling im Lichte des beruflichen Gedanken“. Die Zusagesthemen folgen den Grundgedanken seines Beitrages folgt wieder:

Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist das Handwerk genötigt, vor der breiten Bevölkerung gegen gewerbsliche Forderungen einen Kampf zu führen, der aus grundfachlicher Bedeutung alle anderen Probleme der Handwerkerversammlungen in den Schatten stellt. Die Ausbildung des Fortschritts oder Rückgang unseres Wirtschafts- und Kulturlebens sollte nicht auf dem politischen Gebiet, sondern auf dem Gebiet des sozialpolitischen Gebietes. Die Gewerbeschulen wollen das Schulpakt in ein reines Arbeitsverhältnis umwandeln und somit den Berufsgesellanten im Reime erhalten. Es handelt sich also im Kampfe um den Schutz um eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Anhängen des marxistischen Sozialismus, den Vertretern des berufsfähndlichen Gedankens. Zugang des Kampfes können nicht zwecklos sein, wenn es lediglich auf die Macht festenauende Theorie und die Macht ihrer Verfechter ankommt. Das Handwerk darf jedoch verteidigen, doch eine größere Macht gebe, nämlich die der natürlichen Zustichen und Kräfte. Dieses ist, da dem Handwerk den Weg weilen zu Prozeß der Lehrlingsordnung. Nachstehende Schlußfolgerungen wurde angenommen:

Die am Donnerstag, den 19. Mai 1921 in Spandauhaus tagende Versammlung der selbständigen Handwerksmeister eroberte einen klaren Einbruch gegen das Streben der Gewerbeschulen, durch den Tarifvertrag unter Verhandlung der Handwerkskammer und durch das Lehrlingswesen regeln zu lassen. Sie blickt hierin den Versuch einer Entziehung für das Lehrlingswesen zu ständig und bewußt, gerecht und anerkannten berufsfähndlichen Verpflichtungen. Die Versammlung erklärte in Übereinstimmung mit den ständigen Beschlußen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, allein die Meistercorporationen und die besagten Gewerbevertretungen für die Ausbildung des Lehrlingswesens zuständig sind. Die vertragliche Regelung würde für das Unternehmen eine schwere Gefährdung seiner Existenz bedeuten, da hierdurch die Autorität des Betriebs erüttelt und im jugendlichen Nachwuchs Berufsgedanke durch den Klassenstaat zerstört würde. Angesichts dieser drohenden Gefahr richtet die Versammlung an die maßgebenden Stellen in Gesetzgebung und Verwaltung die dringende Aufforderung, das Domänenkampf gegen die Machtausübung der Gewerbeschulen zu unterstützen und es in allen Bestrebungen zu fördern, die Regelung des Lehrlingswesens im berufsfähndlichen Geiste auf der Realität entsprechende Grundlage zu legen, unter Anerkennung der Tatsache, daß der Tarif als natürliches Organ für die Ausbildung und Erziehung des Nachwuchses ein Dienstleistungsangebot an den Menschen bildet, für den Betriebeleiter lediglich der Familie des Betriebes dem Betriebstand und dem Standort allein zu überantwortlich gemacht werden kann. Die Gewerbeschulen haben alle Ursache, die gegen sie gerichteten Anklagen, die sich gegenwärtig dem Gebiete des Lehrlingswesens abspielen, G. sind die Gegenstände in der Beurteilung der Gewerbefrage zwischen den Gewerbeverbänden und den Gewerbeorganisationen gar nicht so groß, als wie Lübberting sie darstellte. Vielleicht würden die Gewerbevereinigungen bereits überwunden, wenn das Handwerk einen neuen Vertrag aufgestellt hätte.

Dr. Lübberting sieht die Ursache zu der gewilligen Auffassung in der Lehrlingsfrage vorwiegend und in erster Linie in der verschiedenen

¹⁾ „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich“, 1915.

²⁾ „Lohnstruktur und Preisbildung.“ Seite 1, 2.

³⁾ „Arbeiterlöne und Unternehmergevinne“ in „Das Existenzminimum und verwandte Fragen“. Von H. Augustin. Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15.

Schaden vom Beruf bei den Handwerkern und den Gewerkschaften. Deshalb hat er auch den Satz verordnet: „Die Gewerkschaften wollen das Lehrverhältnis in ein reines Lehrlingsverhältnis umwandeln und förmlichen Vertrag abkündigen, während die Vertreter des Handwerks den Vertrag im Lehrvertrag in den Vorberatungen rücksicht und das Lehrverhältnis als Erziehung des Nachwuchses betrachten.“ Dr. Süßnering meinte in seinen Ausführungen keinen Unterschied zwischen den Anhängern der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, wie wir uns in der Verhandlung persönlich überzeugen konnten. Daraus erriet auch nicht die Tatsache, daß er wiederholt die sozialdemokratischen Gewerkschaften nannte. Er stand in der Hauptsache von den Gewerkschaften im Allgemeinen. Und gerade deshalb waren seine Ausführungen nicht obdachlos, Herrn Dr. Süßnering auch bekannt sein, daß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften ihretwegen nicht ohne Rücksicht auf andere Theorien vertreten haben, als wie er sie als Förderung der Gewerkschaften kennzeichnet.

Unser Verband hat auf seiner letzten Generalversammlung in Würzburg eine Anzahl Vorderungen zur Reform des Lehrlingswesens aufgestellt, die nachsofort weit davon entfernt sind, daß Lehrverhältnisse in ein reines Arbeitverhältnis umgewandelt werden, wenn sie verwirklicht würden. Der Rat der Rechtsausschuß in der Lehrlingsfrage berührte damals ausdrücklich, in der Lehrlingsfrage sei es notwendig, Jugendarbeit zu erhalten um der Jugend willens und dem Nachwuchs im Lehrverhältnis zu dienen. Auf diesen Gedanken waren auch seine Reformvorstellungen abgestimmt. Noch mehr wurde der Vertragsschluß in der Lehrlingsfrage in den Vordergrund gerückt vom Kollegen Otto, Düsseldorf. Vorsitzender des christlichen Lehrerarbeiterverbandes auf dem 10. Kongreß der christlichen Gewerkschaften im November letzten Jahren. Bei der Verhandlung des Themas: „Die Ausbildung des Nachwuchses in Betrieb und Gesellschaft“ führte er u. a. aus:

„Als christliche Gewerkschaften stehen auf dem Standpunkt, daß im heutigen Wurzeln des Menschen im Beruf gebunden, in der Werktätigkeit arbeiten und in dem Aufgaben im Berufsausbildung die besten Voraussetzungen für einen gesunden wirtschaftlichen Wiederaufbau liegen. Die Jugend erzieht vor allen Dingen aber auch der Erfahrung und der täglichen Einschaltung der tiefen und großen Kräfte des beruflichen Königs im wirtschaftlichen Leben. Diese Erfahrung ist eine Mischung aus praktischen und einer Jugend herausgebildeten, welche frisch und verantwortungsvoll vorwärts schreitend im Berufszweck ist eine große Aussicht.“

Unsere Ausführungen durfte Herr Dr. Süßnering nicht vorbeigehen, wenn er seine Ausführungen als objektiv gewertet wissen wollte. Wir sind der Meinung, daß die christlichen Gewerkschaften sehr viele Lehrungspunkte in der Ausbildung zum Lehrerwesen mit den Handwerkerverbänden teilen und sehr wohl in der Frage gemeinsam arbeiten können. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß die Handwerkerverbände ihren alten altherührenden Geist opfern, der ihnen scheinbar noch immer im Wege steht, wenn es sich darum dreht, mit den Gewerkschaften über Lehrungsfragen zu reden. Bisher haben die Handwerkerverbände mehr politisch handeln gewollt, daß den Vertretern der Gewerkschaften nur keine größeren Rechte eingeräumt wurden, als ihnen infolge der geistlichen Lehrungsformen unbedingt gewährt werden mußten. Nach der geistlich festgelegten Rechte der Gewerkschaften wurden vielfach von den Innungen noch bestimmte und besondere Rechte eingeräumt, die in diesen Kreisen eigentlich nicht zu wundern, und nunmehr die Gewerkschaften anderen Wege einschlagen, um für die Lehrerlinge bessere Voraussetzungen zu schaffen. Die Fakten sind eben vorher, daß die Schiffer sich damit begnügen, von den Innungen und Handwerkskammern im Lehrerwesen „gehört“ zu werden und es dann den Handwerkskammern und Innungen überlassen, zu bestimmen, wie es ihnen beliebt. Das gleiche Unterstellt, daß der leidenschaftliche Handwerker an der Ausbildung des Nachwuchses hat, hat auch sicher weiterhin Recht.

Das Lehrerwesen schreit förmlich nach Reformation. Die geistlichen Bestimmungen aus dem vorigen Jahrhundert sind längst veraltet und müssen deshalb den neuzeitlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die Schiffer fordern nun, daß bei der Neuregelung des Lehrerwesens Ihre Berufsvertretung — die Gewerkschaften — als gleichberechtigte Faktoren mitwirken können. Ein Vorschlag der Handwerkerverbände in dieser Frage können sie nicht anerkennen. Die Handwerkerverbände werden sich wohl oder übel damit abfinden müssen. Bei ihnen liegt die Entscheidung, ob im Interesse des Handwerks, insbesondere jedoch im Interesse des Nachwuchses im Handwerk ein gemeinsamer Weg in der Frage beschritten werden soll. Die Gewerkschaften, insbesondere die christlichen Gewerkschaften, sind jedenfalls bereit dazu, wenn ihre Gleichberechtigung mit den Handwerkerverbänden anerkannt wird.

fortsetzung der zentralen Verhandlungen in der Konfektion.

Auf Grund der Vereinbarungen, welche die selbstverständigen Verbände beim Abschluß des Straßburg in der Herren- und Knabenkonfektion im März trafen, sollte in den beiden letzten Monaten in Berlin die sog. „Kleine Kommission“ ein Schema derartiger Positionen aufgestellt, die im R. I. B. enthalten sein sollen. Dieses Schema enthielt zunächst nur die Positionen der Groß- und Kleinstädte für Herrenkonfektion, außer Lodenjäcken, daneben die hierzu notwendigen Positionen für Extraarbeiten, Positionen für Galantries, Rauchjäcken und die Extraarbeiten hierzu, sowie endlich die Kragen. Es waren insgesamt 413 Positionen, deren Zahl jedoch bei den letzten Verhandlungen am 9. Mai und die folgenden Tage um ein beträchtliches vermehrt wurde. Zurückgestellt blieben noch die Angaben und Bürdenlücken. Das Schema war den beteiligten Ortsgruppen der Verbände zur Begutachtung überlassen worden, welche ihrerseits eine Reihe Änderungs- und Ergänzungsvorschläge getroffen hatten. Der letzte Verhandlungstag folgende Tagesordnung vor:

1. Beratung der unerledigten Punkte des Mantelstrittes (einschl. Schiedsgericht);
2. Besprechung des Tarifschemas, wie es von der Kommission ausgearbeitet ist;
3. Beratung der Kommentare und Seiten;
4. Beratung über die Fortführung der Verhandlungen.

Der Deutsche Fleißerbauarbeiterverband stellte vor Beginn der Verhandlung den Vortrag, daß eine Kommission die Aufschneidefrage sowie einzelne vorbringliche Punkte sehr endgültig erledigen sollte. Herr Sondrus, welcher die Verhandlung eröffnete, erfuhr, daß die Varietäten möchten könnten, daß bei den einzelnen Fragen in ihren Reihen auf das Notwendigste bekräftigt werden, da so bei den sonst vollständigen Verhandlungen genügend auf Einzelheiten eingegangen werden solle. Seitens der Fleißerbauarbeiter wurde in Vorschlag gebracht, zunächst in Kommissionen die einzelnen Fragen zu beraten, und zwar in einer Kommission an 1. Stelle die Herrenfrage und die übrigen seitlichen Punkte des Mantelvertrages. Eine zweite Kommission sollte sich mit dem Tarifschema beschäftigen, einschließlich der Lodenjäcken. Die Aufschneidefrage sollte dann in einer dritten Kommission beraten werden. Die Kommissionen wurden in dem Sinne gebildet, nur wurde die Aufschneidefrage noch zurückgestellt und dafür die dritte Kommission die Bearbeitung der Lodenjäcken übertragen.

Die Kommissionen haben annähernd 2 Tage beraten. Das Ergebnis entspricht jedoch nicht den Erwartungen, die wir hatten. Nur die Kommission zur Beratung des allgemeinen Tarifschemas ist abgeschlossen von einzigen wenigen Positionen, die kritisch blieben, fertiggestellt. Um Mantelvertrag ist noch manches kritisch, namentlich aber auch am Lodenstritt. Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

Die Herrenfrage für Betriebsarbeiter ist endgültig vereinbart. Richtende Bestimmungen treten hierzu sofort in Kraft.

Den auf Werktätigkeit beschäftigten Arbeitern und Bediensteten werden unter Abzahlung des Gehalts Sozialrabatte gewährt und genauso

bei ununterbrochener Tätigkeit von 9 Monaten bei derselben Firma 3 Arbeitstage, von 1 Jahr bei derselben Firma 6 Arbeitstage, von 2 Jahren bei derselben Firma 9 Arbeitstage, von 4 Jahren bei derselben Firma 12 Arbeitstage.

Als Stütztag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. Juli. Die Vergütung erfolgt nach dem Zeitlohnstritt auf Grund der tatsächlich festgelegten Arbeitszeit.

In Betrieben, in denen mindestens 3 Monate ununterbrochen mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet werden ist u. zwar während der letzten 12 Monate vor dem 1. Mai 1921 wird die Vergütung nach dem Jahresinkommen des Arbeiters errechnet und noch der dem Arbeiters zugehörenden Ferienzeit in Prozenten ausgezahlt. Das heißt:

So werden wir 3 Ferientage 1%
= 6 " 2%
= 9 " 3%
= 12 " 4%

des errechneten Jahreslohnes in diesem Falle ausgezahlt.

Während der Urlaubszeit darf nicht gearbeitet werden. Nach der Urlaubszeit ist der Arbeitnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit verpflichtet.

Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September gewährt. Die dem Arbeitnehmer für die Ferienzeit zu leistende Vergütung wird bei Antritt der Ferien ausbezahlt.

Der Beginn der Ferien wird mindestens 14 Tage vorher zwischen der Geschäftsführung und den Betriebsräten vereinbart und ist den Betriebsverträgen anzupassen.

Wenn bei dieser Vereinbarung veranlaßt durch Arbeitnehmer oder aus betriebsbedeutenden Gründen die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewohnter Weise unmöglich wird, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Lohnausfall denjenigen Arbeitern zu ersparen, die auf weniger als sechs Tage Ferien Anspruch haben. Wird dagegen auf Verlangung des Arbeitgebers der Betrieb für volle sechs Tage geschlossen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn denjenigen Arbeitnehmern auszuzahlen, die keinen Anspruch auf sechs Tage haben, es sei denn, daß er sie nicht anderweitig in seinem Betrieb beschäftigen kann.

Wird ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf Ferien hat, vor Inanspruchnahme der Ferien entlassen, so müssen die Ferien abgezogen werden, es sei denn, daß die Entlassung laut Gewerbeordnung gerechtfertigt ist.

Stattig blieb die Frage der Gewährung von Ferien an Lodenjäcken. Die Arbeitgeber lehnen diese noch wie vor ab. Das letzte Wort wird darüber noch nicht geredet. Stattig ist ferner der Garantie-Lohn. Auch hier lehnen die Arbeitgeber ein Entgegenkommen ab. In der Frage der Arbeitszeit ist noch ungelöst, was dort geschehen soll, wo bisher eine längere wie kürzere Arbeitswoche bestanden. Die Arbeitgeber erfordern, daß sie nicht die Woche haben, in solchen Fällen die längere Arbeitswoche aufzuhören. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, in der Notti Arbeitszeit auch an solchen Orten 48 Stunden arbeiten zu lassen, ohne Überstundenzuschlag bezahlen zu müssen, wo eine längere Arbeitszeit vereinbart ist. Die Ortsgruppen der Fleißerbauarbeiter wehren sich hiergegen. Unzufrieden ist sodann noch das Schlichtungsverfahren.

Zum Schluß der Tagung beschloßt sich das Plenum noch einmal mit der Zukunft der Tarife. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Regelung der Ferien für dieses Jahr und die Gewährung einer Lohnerhöhung für jene Orte aber Betriebe, die mit einer solchen im Rückstand blieben. Das trifft vor allem an auf Berlin, Dresden, Überfeld, Stuttgart, Südwürttemberg Gebiet und Clegnich. Die Orte, wo der Deutsche Zuchneiderverband die Konfektionszulieferer organisiert hat, blieben bei der Debatte unberührt, weil dort dieser Verband die Regelung mit den Arbeitgebern zu treffen hat.

Da in der Ferienfrage für Zuchneider keine Einigung erzielt werden konnte, welche die Fleißerbauarbeiter nicht annehmen wollten, welche die Gewerkschaften nicht annehmen wollten, erklärten sich die beiden damit einverstanden, daß die Frage bis zur Erledigung im Reichsstrafvertrag zu liegen bleibt und daß es vorerst bei der bisherigen Regelung kein Benehmen hat. Auf Anhänger

Der Aufschreiber gab der Arbeitsgemeinschaft einverständnis zur örtlichen Zwischenregierung für jene Orte, die in letzter Zeit außer den 5 Prozent anlässlich des Streikabschlusses keine Zulage geben. Die Vertreter von Berlin und des westdeutschen Gebietes verhandelten sofort und erzielten auch eine Einigung, die in Kraft treten soll, wenn die Arbeitgeberverbände ihren Einverständnis erklären. Unter den Ortsgruppen sind, soweit sie für die Angelegenheit in Frage kommen, Informationen ausgegangen. Grundsätzlich erklären sich die Arbeitgeber damit einverstanden, daß die Regelung der Verhältnisse für alle Aufschreiber im Reichstagsvortrag erfolgt. Zu den diesbezüglichen Verhandlungen sollen jedoch auch Vertreter des Aufschreiberverbands zugezogen werden.

Auf Erledigung der noch der Wahrung hatten den Fragen des Reichstags wurde folgendes beschlossen: Eine Hauptkommission aus je 10 bis 12 Arbeitgebern und Arbeitnehmern tagt monatlich mindestens 1 Woche ununterbrochen und erledigt die noch schwedenden Arbeiten. Daneben bleibt die sogenannte "Kleine Kommission" bestehen zur Sammlung und Sichtung des Materials und zur Vorbereitung der Beiträge der Hauptkommission.

Bei den Verhandlungen ist wiederholt die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die Tarifverhandlungen bald einen schnelleren Fortgang nehmen mögen. Diesem Wunsche geben wir auch zum Schluß unseres Berichtes Ausdruck. Möglicherweise besteht sein, die Arbeiten so zu fördern, daß bald ein Vertrag zustande kommt, der den Interessen beider Teile gerecht wird.

Verband christlicher Kulturarbeiter.

Zum Steuerabzug.

Am 17. 6. 21 ging uns vom Finanzamt Linzau die Abschrift einer Verfügung des Landesfinanzamtes München, betreffend Steuerabzug und Werbungskosten bei den Heimarbeitern zu, mit dem Ertragen, unsere Mitglieder von der Verfügung in Kenntnis zu setzen. Wir lassen das Schreiben nachstehend folgen:

Zufolge Ermächtigung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. 10. 1920 — III Ku 26 882 — werden bis auf weiteres für die im Bezirk des Landesfinanzamtes München in der Heimarbeit beschäftigten Personen als Mehraufwand für Bezug, Tel., Telefon, Wohnung, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten usw. sofern vom Arbeitgeber keine Rückvergütung für den Mehraufwand erfolgt, folgende Werbungskosten für den Steuerabzug (§ 2 Abs. 3 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) festgelegt:

a) für Heimarbeiter 25 Gros.

b) für Heimarbeiterinnen 20 Proz.

des Arbeitslohnes.

Auf Antrag können im Einzelfalle an Stelle dieser Durchschnittszähe nach gewiesen höhere Werbungskosten durch den Leiter des zuständigen Finanzamtes zugelassen werden. Die hierher ausgeschlossene Beträckung muß bei jeder Lohnabrechnung vorgelegt und kontrolliertes des Finanzamtes jederzeit zurücksgegeben werden.

Die Durchschnittszähe für Werbungskosten gelten nur für den vorläufigen Steuerabzug vom Arbeitslohn. Ihre Nachprüfung und eventuelle Tendenz bei der endgültigen Verantragung zur Einkommensteuer bleibt vorbehalten.

Für Verständigung der Beteiligten ist George zu tragen.

J. U. gen. Liebhardt.

Infolge dieser Verfügung ist in Zukunft der Steuerabzug im Bezirk des Landesfinanzamtes München für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen nach folgenden Grundzügen zu berechnen:

Dem gesamten Lohnnetto eines Heimarbeiters werden zunächst 25 Proz. für Werbungskosten in Abzug gebracht, bei einer Heimarbeiterin 20 Proz. Ein Beispiel möge dies erläutern. Nehmen wir an, eine Heimarbeiterin hat in der Woche 225 M. verdient. Sie lebt davon 20 Proz. ab, also 45 M. Es bleiben also 180 M. übrig. Von diesen 180 M. kann sie jetzt in Abzug bringen pro Tag 4 M. gleich 24 M. in der Woche, jedoch der Steuerabzug von dem Betrag von 180 M. zu erfolgen hat. Der Steuer-

abzug beträgt 10 Gros., mitin bei satzt der Steuerbetrag 15,60 M. Da jedoch der Steuerbetrag auf volle Mark nach unten abgerundet wird, werden der Heimarbeiterin in diesem Falle 15 M. Steuern vom Lohn eingehalten. Ist die Heimarbeiterin Hauptmutter der Familie, so werden außerdem für jedes Kind unter 21 Jahren 6 M. pro Tag vom Einkommen abgezogen und erhält der übrigbleibende Rest mit 10 Gros. versteuert und dabei in jedem Falle die einzubehaltenden Steuerbeträge auf volle Mark nach unten abgerundet.

Unklarheit herrsche bisher auch noch vielfach darüber, wie der Steuerabzug gebündelt werden muss, wenn verdeckt gearbeitet wird bzw. zeitweise ausgelebt werden muss. So wird uns von verschiedenen Seiten mitgeteilt, daß für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, der Bruttokreis Einkommenssteil nicht beachtet wurde. Wurden also in einer Woche nur vier Tage gearbeitet, so blieben auch aus viermal vier Mark gleich 16 M. abzugsfrei. Das ist aber falsch. Nach den vorläufigen Ausschreibungsbestimmungen und den für den Steuerabzug vom Reichsfinanzministerium bisher im Verordnungsweg geschlossenen Richtlinien heißt es: Ist ein Arbeitnehmer beschäftigungslos gewesen, so sind bei der nächstfolgenden Lohnzahlung die abzugsfreien Beträge aus für die arbeits- und lohnlosen Arbeitstage aus der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung oder gegebenenfalls seit dem Beginn des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, immer aber nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses anzurechnen; daraus ergibt sich mit voller Klarheit, daß auch bei nur vierfältiger Wochenarbeit jedes mal 4 M. abzugsfrei bleiben. Bei anderer Handhabung ist somit von den Mitgliedern Einspruch zu erheben.

Ebenso herrschen Mißverständnisse über den nach Maßgabe der Kinderzahl freizulassenden Lohnanteil. Vielfach wird behauptet, daß unter minderjährigen Kindern, für die pro Tag 8 M. vom Lohn herunterstehen, nur erwerbsunfähige zu verstehen wären. Nach diese Auffassung ist § 116. Das Gesetz hatte da eine Unklarheit gelassen, die jedoch durch eine amtliche Bekanntmachung vom 20. März 1921 beseitigt ist. Darin heißt es: "Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohnes erhält für jede 4 M. zur Haushaltung des Arbeitnehmers jährlinge minderjährige Kind a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen 8 M. für den Tag" usw. Somit bleiben für jedes unter 21 Jahren alte Kind — gleichgültig, ob es selbst verdient oder nicht — 8 M. pro Tag resp. 88 M. pro Woche oder 180 M. pro Monat vom Lohn herunter.

Es muß, um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Steuerabzug nur eine vorläufige Steuerabzug darstellt. Der durch den Steuerabzug vom Lohn gezahlte Steuerbetrag wird bei der Veranlagung verrechnet. Es werden also zuerst gezahlte Steuerbeiträge zurückgezahlt; ist dagegen die Steuerabzug durch den Lohnabzug nicht gedeckt, so muß der fehlende Betrag nachgezahlt werden. Bei der Veranlagung selbst können dann auch evtl. weitere, im Gelehr vorgelegene Abzüge vom Einkommen gemacht werden, u. a. Beläge zu Sterbstellen bis zum Jahresbetrag von 100 M. Versicherungsprämien bis zu 1000 M. Beläge zu Gewerbeschäften usw. Die hier genannten und die sonstigen im Gelehr vorgelegten Abzüge werden auch durch die Verfügung des Landesfinanzamtes München nicht berührt.

Verbundsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt euch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verbund. Wer mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. Juni bis 11. Juni.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 12. Juni bis 18. Juni.

Die Ortsgruppe Bad Kissingen erhält die Genehmigung, einen Extrabeitrag pro Wertejahr für männliche Mitglieder von 8 M. und für weibliche Mitglieder von 1,50 M. bzw. 1 M. zu erheben. Das Beispiel der Ortsgruppe Kissingen sei allen Ortsgruppen zur Nachahmung empfohlen.

Wir bemerken jedoch dazu, daß Untergabe und Erhebung solcher Extrabeiträge nur dann genehmigt werden können, wenn die Mitglieder in die Klassen eingereiht sind, in die sie nach der Anweisung des Centralvorstandes gehören. Gemeine Ortsverwaltungen haben die Pflicht, mindestens alle Bieterjahre nachzuprüfen, ob die Zuteilung der Mitglieder zu den Klassen den Anweisungen des Centralvorstandes entspricht und falls dies nicht der Fall ist, für eine richtige Zuteilung Sorge zu tragen.

Bis zum 28. Mai haben für das 2. Quartal noch folgende Ortsgruppen abgerechnet:

1. Bezirk: Bad Kissingen;
2. Bezirk: Freiburg i. Br., Ingelheim, Rettbergsaue, Wergenheim, Steinweiler;
3. Bezirk: Bochum, Düsseldorf, Essen, Münster, Gladbeck, Burgwaldniel, Oerenthal, Dördorf;
4. Bezirk: Hannover, Osnabrück, Siegen;
5. Bezirk: Braunschweig, Breslau, Danzig, Karlsruhe, Königsberg.

Die Bezieher der Tageszeitung "Der Deutsche" ersuchen wir nochmals dringend, den Bezugspreis für das 2. Quartal, soweit dies noch nicht gekommen ist, umgehend an Otto Stollberg & Co., Berlin W. 35, Vogelstrasse 45, einzuhängen. Der Bezugspreis beträgt pro Quartal 22,50 M., hierzu Postausstellgebühr von 2,25 M., sodass insgesamt 24,75 M. einzuhängen sind. Damit wir dem Verlag gegenüber einen Ausweis über die gezahlten Exemplare haben, muß der Postanweisungsabschnitt über den eingezahlten Betrag sofort an uns eingefandt werden. Für das folgende Quartal, beginnend am 1. Juli kann die Zeitung nur mehr bei der Post bestellt werden. Die Post zieht dann auch den Bezugspreis ein. Bestellungen werden zweimalig jenseits in der 1. Hälfte des Junit gemacht. Aus für die Folgezeit brauchen wir dem Verlag gegenüber eine Kontrolle, ob durch unsere Mitglieder bzw. Ortsverwaltungen die unterem Verbandszugehörigen Mitgliedsexemplare bestellt sind. Da muß uns deshalb bis zum 1. Juli von jeder Ortsverwaltung mitgeteilt werden, wieviel Exemplare in jeder Ortsgruppe bestellt sind. Wir verweisen auch auf unsere diesbezüglichen Randschreiben vom 19. und 20. Mai.

Der Centralvorstand

J. U.: E. Schwarzmann.

Brleskosten.

Berichte für die Bekleidungsgewerkschaft senden man stets möglichst frühzeitig ein, damit noch Zeit bleibt, dieselben redaktionell durchzuarbeiten. Wenn auch unsere Zeitung am Kopie den Bericht trägt, Redaktionsschluß Montag vor Mittwoch, so soll das nicht bedingen, daß alle Berichte, die am Montagmittag eintreffen, die die Nummer der betreffenden Woche aufnehmen finden können. Die Zeitung ist Montags größtenteils gezeigt und können alsdann nur noch außergewöhnlich wichtige Notizen eingedodnen werden. Alle anderen Montags eintauenden Berichte werden für die nächste Nummer zurückgestellt.

Die Schriftleitung.

Aus den Ortsgruppen.

W. Baden. Endlich haben wir auch am liegen Platz unseres Tarifvertrages wieder erreicht. Die Arbeitgeber waren nicht zu bewegen, in Verhandlungen einzutreten. Wir wandten uns deshalb gemeinsam mit dem Deutschen Bekleidungsgewerbeverband an den Schiedsausschuß statt. Die Verhandlung vor demselben fand am 6. Mai statt und wurde ein Schiedsentscheid beigelegt gefällt, daß auf die bestehenden Löhne ein Zuschlag von 0,45 M. einzuzahlen hat. Obwohl uns diese Lohnzusage nicht voll bestreikt, geben wir die Erklärung ab, daß wir den Sprung annehmen. Die Arbeitgeber können sich beim Termin noch nicht entschließen, den Schiedsentscheid ebenso anzuverkennen, beschlossen jedoch jeder in einer Versammlung, denselben anzunehmen. Der neue Tarif gilt vom 21. April ab.

NB. Kollegen, welche gekommen sind, in W. Baden zu arbeiten, insbesondere Großhändler, finden hierbei gute Stellung. Anfragen sind zu richten an Kollegen Daniel Kauera, W. Baden, Neuigstraße 28.